

GR_GERICHTE ZK2 2023 17 vom 27. März 2024

GR Gerichte, 2024-03-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2 2023 17](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2023_17)

FR: GR_GERICHTE ZK2 2023 17 du 27 mars 2024

IT: GR_GERICHTE ZK2 2023 17 del 27 marzo 2024

Regeste

Forderung (Kostenentscheid) | Beschwerde Prozessrecht (319 ZPO, ohne die Endentscheide)

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet die in Dispositivziffer 3 des Abschreibungsentscheids der Einzelrichterin am Regionalgericht Viamala vom 16. März 2023 enthaltene Entschädigungsregelung zugunsten der Beschwerdegegnerin. Gegen Kostenentscheide, worunter auch der Entscheid betreffend die Parteientschädigung fällt, kann gemäss Art. 110 i.V.m. Art. 319 ff. ZPO selbständig Beschwerde erhoben werden. Das gilt unbeschadet um Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO auch dann, wenn die in einem Abschreibungsentscheid getroffene Kostenregelung angefochten werden will (vgl. BGE 139 III 133 E. 1.2 und 1.3; BGer 5A_327/2015 v. 17.6.2015 E. 1.1). Beschwerdeinstanz ist das Kantonsgericht von Graubünden (Art. 7 Abs. 1 EGzZPO [BR 320.100]). Innerhalb des Kantonsgerichts liegt die Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden zivilrechtlichen Beschwerde bei der II. Zivilkammer (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. b KGV [BR 173.100]). Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 4

Die Vorinstanz wies hinsichtlich der Höhe der Entschädigung darauf hin, Ausgangslage der Prüfung bilde die im Recht liegende Honorarnote, welche aufgrund der Rügen der Klägerin zu überprüfen sei. Dieses Vorgehen entspricht der Praxis.

E. 4.1

Die Vorinstanz kürzte den geltend gemachten Stundenansatz von CHF 270.00 mangels eingereichter Honorarvereinbarung auf den mittleren Ansatz von CHF 240.00. Auch den geltend gemachten Interessenwertzuschlag von CHF 4'000.00 sprach die Vorinstanz nicht zu. Dieser sei nur geschuldet, wenn er zwischen Klient und Anwalt vereinbart worden sei, was vorliegend in Ermangelung einer Honorarvereinbarung nicht belegt sei. Die Vorinstanz sprach der Beklagten (Beschwerdegegnerin) ein Honorar in Höhe von CHF 30'497.15 zu (Zeithonorar: CHF 27'492.00 zzgl. 3 % Barauslagen und 7.7 % MwSt.; vgl. act. B.2, E. 7).

E. 4.2

Diese vorinstanzliche Kürzung des geltend gemachten Stundenansatzes gemäss der beklagten Honorarnote sowie die Streichung des Interessenwertzuschlags wird von keiner Partei beanstandet (vgl. act. A.1 Ziff. 12). In Ermangelung einer schriftlichen Honorarvereinbarung erfolgten die Kürzungen gestützt auf

E. 5

Nachfolgend werden die vorinstanzliche Begründung sowie die Vorbringen der Parteien zur strittigen Stundenaufwandhöhe zusammengefasst wiedergegeben.

E. 5.1

Die Vorinstanz führte aus, infolge Klagerückzuges habe sie keine materielle Sachbeurteilung vorgenommen, weshalb nicht überprüfbar sei, ob der geltend gemachte Aufwand sachlich begründet und objektiv notwendig und entschädigungspflichtig sei. Die Klägerin habe lediglich den von der Beklagten geltend gemachte Arbeitsaufwand ab März 2021 von 114.55 Stunden moniert, weil dieser im Vergleich zu ihrem Aufwand zu hoch bemessen sei. Nicht überprüft werde daher, ob die Aufwendungen im konkreten Fall materiell gerechtfertigt seien oder nicht (act. B.2, E. 6). Die Vorinstanz pflichtete der Klägerin bei und hielt fest, die Aufwendungen der Beklagten erschienen im Verhältnis zu den Aufwendungen der Klägerin "doch sehr hoch". Dies sei darin begründet, dass die Beklagte im Gegenzug zur Klägerin zwei Rechtsvertreter beschäftigt habe. Die Vorinstanz kam zum Schluss, der geltend gemachte Aufwand von 114.55 Arbeitsstunden sei zwar zweifellos sehr hoch, indes sei nicht ersichtlich, inwieweit er offensichtlich unangemessen hoch sei, weshalb er zu entschädigen sei (act. B.2, E. 6).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin moniert zusammengefasst, der Beschwerdegegnerin sei eine übermässige und damit unangemessen hohe Aufwandentschädigung zugesprochen worden. Es sei zu beachten, dass die Beschwerdegegnerin eine diejenige der Beschwerdeführerin übersteigende Parteientschädigung geltend mache, obwohl deren Rechtsvertreter erst im Klageverfahren mandatiert worden seien. Die Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin würden – betrachte man lediglich den Aufwand des Klageverfahrens – einen Aufwand von 114.55 Stunden geltend machen, wobei ihr eigener Rechtsvertreter lediglich 44 Stunden hierfür geltend mache. Ein Teil dieses Aufwandes könne auf das anfallende Aktenstudium zurückgeführt werden und sei durch den späten Eintritt in das Verfahren begründet. Für das Verfassen der einzelnen Rechtsschriften sei übermässig viel Zeit aufgewendet worden. Insbesondere der für die 14-seitige Duplik veranschlagte Aufwand von 59.7 Stunden sei zu hoch. Ebenfalls übermässig hoch sei der Aufwand für die Stellungnahme zur Triplik von 20.25 Stunden, zumal die Schrift gerade einmal drei Seiten aufweisen würde. Bei alledem sei zu beachten, dass die Beschwerdegegnerin im erstinstanzlichen Verfahren Beklagte gewesen sei, weshalb

E. 5.3

Die Beschwerdegegnerin verweist im Wesentlichen auf die ihrer Ansicht nach zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Kostenentscheid, welchen sie sich anschliesst. Sie weist darauf hin, dass hinsichtlich der Bemessung der Parteientschädigung ein erheblicher Ermessensspielraum bestehe. Es könne lediglich gerügt werden, dass eine rechtsfehlerhafte Ermessensausübung vorliege (act. A.2, Ziff. 7 ff.).

E. 6

Ob und in welcher Höhe der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 lit. b ZPO) zuzusprechen ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln der ZPO und des in Art. 96 ZPO vorbehaltenen kantonalen Rechts. Parteikosten werden – entsprechend der geltenden Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO) – nur auf Antrag zugesprochen (Art.

105 Abs. 2 ZPO; BGE 139 III 334 E. 4.3; Adrian Urwyler/Myriam Grütter, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, DIKE-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2016, N 4 zu Art. 105 ZPO). Bei berufsmässiger Vertretung umfasst die Parteientschädigung die Kosten dieser Vertretung (Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO), wobei sich die Höhe grundsätzlich nach dem anwendbaren kantonalen Tarif richtet. Im Kanton Graubünden ist die Parteientschädigung für die Kosten der anwaltlichen Vertretung in Gerichtsverfahren in der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (HV; BR 310.250) geregelt. Gemäss Art. 2 HV setzt die urteilende Instanz die Parteientschädigung der obsiegenden Partei nach Ermessen fest (Abs. 1). Sie geht dabei vom Betrag aus, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, soweit der vereinbarte Stundenansatz zuzüglich allfällig vereinbartem

E. 7

Die Vorinstanz stellte gestützt auf die Ausführungen der Beschwerdegegnerin einen geltend gemachten Stundenaufwand von total 114.55 Stunden fest, was nicht zutrifft (dazu sogleich).

E. 7.1

Die Beschwerdegegnerin reichte im vorinstanzlichen Verfahren diverse Honorarrechnungen ihrer Rechtsvertreter ein, aus denen sich ein Gesamtaufwand von 114.9 Stunden ergibt (vgl. act. B.6 bis B.10). In diesen respektive den darin enthaltenen Leistungsnachweisen sind die Tätigkeiten – abgesehen gewisser Ausnahmen – grösstenteils tageweise zusammengefasst aufgeführt und pauschal mit einem Studentotal versehen, sodass der benötigte Aufwand nicht für jede Tätigkeit einzeln eruiert werden kann. Vor diesem Hintergrund ist eine Überprüfung der Honorarnote hinsichtlich der Angemessenheit einzelner Aufwandpositionen nur eingeschränkt möglich. Infolgedessen rechtfertigt es sich im vorliegenden Fall – sofern nötig – pauschale Kürzungen vorzunehmen. Wie noch zu zeigen sein wird, können gewisse Aufwandpositionen thematisch zugeordnet werden und die

E. 7.2

Bevor auf die konkrete Prüfung des Honorars eingegangen wird, ist Folgendes festzuhalten: Den beigelegten Rechnungen der Kanzlei E._____ sind drei unterschiedliche Kürzel zu entnehmen. Zweifellos stehen diese Kürzel für F._____ G._____ sowie H._____ welche alle an der vorliegenden Streitsache mitwirkten. Die Vorinstanz hielt diesbezüglich fest, es sei nicht unüblich, dass in grösseren Kanzleien mehrere Rechtsanwälte gleichzeitig ein Mandat betreuen würden, und Rechtsanwalt H._____ verfüge gemäss Homepage über "grosse Erfahrung in der Prozessführung auf Beklagtenseite im (...) allgemeinen Haftpflicht- und Versicherungsrecht". Durch das gemeinsame Zusammenwirken könnten Synergieeffekte gewonnen werden, wobei auch klar sei, dass bei Beizug mehrerer Rechtsanwälte unvermeidbar Doppelspurigkeiten resultierten, was den vorliegenden Aufwand aber nicht unangemessen erscheinen lasse (vgl. act. B.2, E. 6). Dieser Sichtweise kann sich die Beschwerdeinstanz nicht anschliessen. Aus den Honorarrechnungen ergibt sich, dass vom 29. März 2021 bis und mit 1. September 2021, d.h. bis zum Eingang der beschwerdeführerischen Replik, lediglich Rechtsanwalt G._____ und H._____ das Mandat betreuten. Ein Blick in die Aufwandpositionen zeigt zudem, dass dabei G._____ federführend war (vgl. etwa act. B.6 und B.7). Die vorinstanzliche Argumentation,

wonach ein Beizug von Rechtsanwalt H._____ aufgrund dessen Spezialisierung angezeigt gewesen wäre, greift zu kurz. Rechtsanwalt G._____ verfügt über kein Spezialwissen im streitgegenständlich relevanten Versicherungsrecht. Seine Schwerpunkte liegen im Bereich des privaten Bau- und Immobilienrechts sowie im baubezogenen und allgemeinen Haftpflichtrecht und im Familienrecht (vgl. die unbestritten gebliebenen Ausführungen der Beschwerdeführerin in act. A.1, Ziff. 23). Diese Mandatzuteilung innerhalb der Anwaltskanzlei ist eher ungewöhnlich und kann nicht dazu führen, mit dem Argument des "notwendigen" Beizuges eines spezialisierten Rechtsanwaltes eine Mehrfachbetreuung zu rechtfertigen. Dies hat jedenfalls dann zu gelten, wenn wie vorliegend keine Aufteilung der Mandatsbetreuung auf Teilbereiche erfolgt. Die Vorinstanz lässt auch ausser Acht, dass mit Rechtsanwältin F._____ eine dritte Person am Mandat mitwirkte und im Zusammenhang mit der Redaktion der Duplik offenbar die Federführung übernahm (vgl. act. B.8, Position vom 9. September 2021). Im Gegensatz zu Rechtsanwalt G._____ ist diese im Haftpflicht- und Versicherungsrecht spezialisiert. Im Ergebnis wirkten am Mandat gesamthaft zwei spezialisierte Rechtsvertreter sowie ein nicht spezialisierter Rechtsvertreter mit. Inwieweit und weshalb die vorliegende Streitsache den Beizug von zwei spezialisierten Rechtsanwälten erforderlich gemacht hätte, bleibt unbeantwortet. Soweit die Vorinstanz diesbezüg-

E. 7.3

Sowohl G._____ wie auch H._____ weisen am 29. März 2021 eine Stunde Aufwand aus (act. B.6). Ein Blick in den Leistungsbeschrieb zeigt, dass die von H._____ vorgenommene Leistung beinahe vollständig in derjenigen von G._____ aufgeht, sodass der von H._____ geltend gemachte Zeitaufwand von einer Stunde nicht zu entschädigen ist. Gleiches ist hinsichtlich der erfassten Leistungen vom 9.

E. 7.4

Wie bereits festgehalten wurde, lassen sich die mit der Erarbeitung der Rechtsschriften angefallenen Aufwendungen aufgrund der pauschalen tageweisen Leistungserfassung nicht gesondert ermitteln. Infolgedessen ist dieser Aufwand jeweils gesamthaft einer Prüfung zu unterziehen und – soweit angezeigt – pauschal zu kürzen. Dabei werden die Aufwandpositionen, soweit ihnen ein Bezug zu den Rechtsschriften entnommen werden kann, thematisch den entsprechenden Aufwandrubriken (Klageantwort; Duplik; Stellungnahme zur Triplik) zugeordnet.

E. 7.4.1

Ab dem 10. Juni 2021 fielen im Zusammenhang mit der Redaktion der Klageantwort Arbeiten an. Am 22. Juni 2021 wurde die Klageantwort eingereicht (vgl. act. B.7). Die Aufwandpositionen mit unmittelbarem Bezug zur Klageantwort belaufen sich auf ein Total von 13.55 Stunden (aufgeführte Leistungen vom 10. Juni 2021 bis zum 22. Juni 2021; exkl. die bereits gekürzte Position von "C._____" vom 22. Juni 2021 von 0.5 Stunden [vgl. E. 7.3]). Dieser Aufwand ist unter Berücksichtigung der 26-seitigen Klageantwort ohne weiteres angemessen.

E. 7.4.2

Der mit der Duplik in Zusammenhang stehende Aufwand beläuft sich auf rund 59.8 Stunden (vgl. act. B.8 und B.9; Positionen 9. September 2021, 27. September 2021 bis 6. Oktober 2021 [exkl. Aufwand von "C._____" vom 6. Oktober 2021; vgl. E. 7.3]), 9. November 2021 bis 19. November 2021 [exkl. Aufwand von "C._____" vom 19. November

2021; vgl. E. 7.3]). Diesbezüglich ist mit dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin festzuhalten, dass der Aufwand insgesamt unangemessen hoch ist. So ist nicht aus den Augen zu verlieren, dass die Beschwerdegegnerin im erstinstanzlichen Verfahren Beklagte war, weshalb es für sie grundsätzlich genügte, substantiiert zu bestreiten, wobei für ein substantiiertes Bestreiten – anders als beim substantiierten Behaupten – ein einfaches Bestreiten der einzelnen Tatsachenbehauptungen genügt; die Beschwerdegegnerin musste weder begründen, weshalb die klägerischen Behauptungen nicht stimmen sollten, noch musste sie Gegenbehauptungen aufstellen (Art. 222 Abs. 2 ZPO; vgl. KGer GR ZK2 20 87 v. 29.10.2020 E. 3.2.4 m.w.H.). Freilich darf ihr angesichts des Umfangs der Replik von 22 Seiten ein entsprechender Bestreitungsaufwand zugebilligt werden. Selbstverständlich stand es ihr auch frei, darüber hinausgehende Ausführungen zu machen. Die dadurch verursachten Kosten sind jedoch unter dem Blickwinkel zu beurteilen, dass nur der notwendige Aufwand zu ersetzen ist. Diesbezüglich fällt auf, dass die Beschwerdegegnerin an mehreren Stellen in der Duplik das bereits in der Klageantwort Festgehaltene nochmals ausführt bzw. auf das bereits in der Klageantwort Ausgeführte verweist. Allgemein gilt es sodann festzuhalten, dass die tatsächlichen Begebenheiten der Streitsache in den wesentlichen Grundzügen unstreitig waren und vor allem Rechtsfragen zu klären waren (Zulässigkeit des Pandemieausschlusses; Ungewöhnlichkeits- und Unklarheitsregel; Auslegung des Vertrages). Der geltend gemachte Gesamtaufwand von rund 60 Stunden steht in keinem vernünftigen Verhältnis zur lediglich elf Seiten umfassenden Duplik (gezählt wurden lediglich beschriebene Seiten). Bei alledem ist nicht zu vergessen, dass unnötige Mehrkosten durch den Beizug von mehreren Rechtsvertretern angefallen sind und sich diese Zusammenarbeit nicht nur auf die kurze Absprache der sich stellenden wesentlichen Rechtsfragen konzentrierte. Vielmehr haben auch die übrigen zwei Rechtsvertreter an der – hauptsächlich von Rechtsanwältin F._____ verfassten – Duplik mitgeschrieben, sie gegengelesen und überarbeitet. Insgesamt erscheint hierfür ein Aufwand von 30 Stunden als angemessen. Der im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Duplik veranschlagte Gesamtaufwand von 59.8 Stunden ist entsprechend um 29.8 Stunden zu reduzieren.

E. 7.4.3

Aus den gleichen Überlegungen ist auch der für die im Zusammenhang mit der Redaktion der Stellungnahme zur Triplik aufgeführte Aufwand als übermässig

E. 7.5

Vor dem Hintergrund des Gesagten erweist sich der von der Vorinstanz zugesprochene Stundenaufwand in Höhe von 114.55 Stunden als unangemessen hoch. Der von der Beschwerdeführerin effektiv geltend gemachte Stundenaufwand von 114.9 ist um 44.4 Stunden auf (gerade noch) angemessene 70.5 Stunden zu reduzieren. Es resultiert ein zu entschädigendes Honorar von CHF 18'769.55 (Stundenansatz von CHF 240.00 und exkl. Interessenwertzuschlag [vgl. E. 4.1 f.]; inkl. 3 % Spesen und 7.7 % MwSt.). 8. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden in Anwendung von Art. 9 VGZ (BR 3120.210) auf CHF 3'000.00 festgesetzt. Die Beschwerdeführerin, welche im Hauptbegehren eine Reduktion auf 60 Arbeitsstunden, mithin eine Kürzung um 54.55 Stunden, beantragte, obsiegt zu 4/5. Dementsprechend gehen 4/5 der Verfahrenskosten (d.h. CHF 2'400.00) zulasten der Beschwerdegegnerin. Sie werden mit dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss von CHF 3'000.00 verrechnet. Die Beschwerdegegnerin ist zu verpflichten, der Beschwerdeführerin CHF 2'400.00 zu ersetzen. 9. Die

Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin für das vorliegende Beschwerdeverfahren zu entschädigen, wobei praxisgemäss die Bruchteilserrechnungsmethode zur Anwendung gelangt, gemäss welcher die jeweiligen Ob- siegensenteile der Parteien gegenseitig verrechnet werden (vgl. etwa KGer GR ZK1 14 115 v. 17.9.2015 E. 15b). Der Beschwerdeführerin sind mithin 3/5 ihrer Aufwendungen zu entschädigen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin reichte keine Honorarnote ein, sodass seine Entschädigung nach pflichtgemäßem Ermessen auf pauschal CHF 3'000.00 festgelegt wird. Die Beschwerdegegnerin hat folglich die Beschwerdeführerin mit CHF 1'800.00 zu entschädigen.

E. 8

/ 13 Kostennote kann hinsichtlich pauschal zusammengefasster Aufwandpositionen entsprechend überprüft werden.

E. 9

/ 13 lich zumindest implizit auf die Prozessverfahrenheit von Rechtsanwalt H._____ hinzuweisen scheint, kann ihr nicht gefolgt werden. Es kann von einem prozessierenden Rechtsanwalt ohne weiteres eine Beherrschung der Grundlagen des Zivilprozessrechts sowie eine adäquate Prozessführung erwartet werden. Dies umso mehr, als in der vorliegenden Konstellation nicht ersichtlich ist, inwieweit komplexe zivilprozessuale Fragestellungen zu klären gewesen wären. (Unnötige) Mehrkosten, die dadurch entstanden sind, dass auf Seiten der Beschwerdegegnerin drei Anwälte an dem Fall gearbeitet haben, hat die Beschwerdeführerin von vornherein nicht zu ersetzen (vgl. dazu auch KGer GR ZK2 20 8 v. 29.10.2020 E. 3.3.2). Solche Mehrkosten haben sich zum einen ergeben, weil die Rechtsanwälte die Rechtsschriften gegenseitig studierten, gegenlasen, kommentierten, überarbeiteten und ergänzten (vgl. dazu auch E. 7.4 f.). Andererseits ergaben sich auch Mehrkosten aufgrund des mehrfachen Aktenstudiums, der unzähligen (jeweils doppelt bzw. dreifach erfassten) internen Besprechungen, Korrespondenzen etc. Die Beschwerdegegnerin macht nicht geltend, die Rechtsvertreter hätten sich bei der Redaktion bzw. beim übrigen mit der Erarbeitung der Rechtsschriften verbundenen Aufwand aufgeteilt, wodurch Synergieeffekte hätten genutzt werden können. Auch macht sie nicht geltend, der Beizug mehrerer Rechtsanwälte sei aus anderen Gründen (Zeitdruck, krankheitsbedingte Ausfälle etc.) notwendig gewesen. Nicht alle diese (unnötigen) Mehrkosten lassen sich nun zeitmässig konkret eruieren. Dies liegt vor allem in der mehrheitlich tageweisen Leistungserfassung begründet, werden dadurch doch mehrere Leistungen in nur einem Gesamtaufwandstotal ausgewiesen. Dies betrifft insbesondere und im Wesentlichen auch den durch die Redaktion der Rechtsschriften angefallenen Aufwand bzw. den weiteren im Zusammenhang mit der Redaktion der Rechtsschriften stehenden Aufwand. Die nicht konkret eruierbaren (unnötigen) Mehrkosten infolge Mehrfachvertretung werden bei den pauschalen Kürzungen der thematisch zusammengefassten Aufwandpositionen durch einen angemessenen Zuschlag berücksichtigt (vgl. dazu nachfolgend E. 7.4 ff.). Die konkret feststellbaren und keinen direkten Bezug zur Ausarbeitung der Rechtsschriften aufweisenden (unnötigen) Mehrkosten werden nachfolgend ausgewiesen und gekürzt (vgl. E. 7.3).

E. 10

/ 13 April 2021 festzustellen (vgl. act. B.7). Die erfasste Leistung von G._____ von 0.1 Stunden geht vollständig in derjenigen von H._____ von 0.25 Stunden auf. Sie ist

entsprechend nicht zu entschädigen. Dies kann ferner betreffend die Leistungen von H._____ vom 3. Mai 2021 (1.85 Stunden) sowie vom 6. Mai 2021 (0.35 Stunden) festgestellt werden, welche gemäss Beschrieb vollständig deckungsgleich ist mit derjenigen von G._____ (Leistung vom 3. Mai 2021) bzw. vollständig in der von G._____ erfassten Leistung aufgeht (Leistung vom 6. Mai 2021). Sodann stellt die von G._____ erfasste Leistung vom 24. Juni 2021 ("E-Mail C._____ betr. Verfügung Regionalgericht Viamala"; 0.1 Stunden) durch die Mehrfachmandatierung verursachte unnötige Mehrkosten dar, handelte es sich hierbei doch um die Durchsicht der von H._____ intern versandten E-Mail betreffend die Verfügung des Regionalgerichts Viamala. H._____ hat diese Leistung bereits gleichentags verbucht ("Empfang und Durchsicht Vf RegGer Viamala, E-Mail I._____"). Gleiches ist betreffend die von H._____ erfassten Leistungen vom 22. Juni 2021 (0.5 Stunden), 18. August 2021 (0.1 Stunden), 17. September 2021 (0.1 Stunden), 6. Oktober 2021 (0.1 Stunden), 19. Oktober 2021 (0.1 Stunden), 19. November 2021 (0.2 Stunden) und 18. Januar 2022 (0.1 Stunden) zu konstatieren (act. B.7, B.8, B.9 und B.10). Diese gehen in den von G._____ jeweils gleichentags geltend gemachten Leistungen auf (0.7, 0.15, 0.2, 0.5, 0.2, 0.3 und 0.5 Stunden). Die Leistungen von H._____ sind damit nicht zu entschädigen. Damit lassen sich insgesamt 4.6 Stunden konkret eruieren, die durch die Mehrfachvertretung entstanden sind. Diese (unnötigen) Mehrkosten sind nicht zu entschädigen.

E. 11

/ 13

E. 12

/ 13 zu taxieren. So werden rund 19.95 Stunden veranschlagt (vgl. act. B.9 und act. B.10; Positionen vom 16. Dezember 2021 bis 19. Januar 2022; exkl. die Position vom 16. Dezember 2021 betreffend "C._____" und vom 18. Januar 2022 betreffend "C._____"; vgl. E. 7.3), wobei ein erheblicher Teil des Aufwandes durch die unnötigen Doppelaufwände bedingt sein dürfte (gegenseitige Durchsicht; Konferenzen etc.). Tritt hinzu, dass dieser Aufwand in einer lediglich zweieinhalb Textseiten umfassenden Stellungnahme zur Triplik mündete, die zudem in der Hauptsache aus Bestreitungen mit Verweisen auf die Klageantwort bzw. Duplik besteht. Der geltend gemachte Aufwand ist um 10 Stunden zu kürzen.

E. 13

/ 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.